

Registrierkassa und Belegerteilungspflicht

Info-Blatt zu Steuer-News 1/2016

Inhalt

1	REGISTRIERKASSENPFlicht AB 1.1.2016	1
1.1	Wann beginnt die Registrierkassenpflicht?	1
1.2	Technische Sicherheitseinrichtung ab 2017 – die RKSv	2
1.3	Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht.....	2
2	BELEGERTEILUNGSPFLICHT AB 1.1.2016	3
3	EINZELAUfZEICHNUNGSPFLICHT	3
4	STEUERLICHE FÖRDERUNG DER KOSTEN FÜR DIE REGISTRIERKASSE	3
5	SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE REGISTRIERKASSENPFlicht	4

Die neue Verpflichtung zur Führung einer Registrierkassa als Gegenfinanzierungsmaßnahme der Steuerreform 2015/16 lässt immer noch zahlreiche Zweifelsfragen offen. Aufgrund der vorliegenden Barumsatzverordnung (BarUV) 2015 und der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) ergibt sich folgende Rechtslage. Durch einen Erlass¹ seitens des BMF wurde versucht, zahlreiche Zweifelsfragen zu klären.

1 Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Betriebe müssen ab 1.1.2016 grundsätzlich alle Barumsätze **einzel**n mit einer elektronischen Registrierkassa² (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkassa mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen Jahresumsatz von **mehr als €15.000** und davon **über €7.500 als Barumsätze** erzielen. **Achtung:** der Begriff „**Barumsätze**“ umfasst nicht nur alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis mit physischem Bargeld, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

Die Grenzbeträge von € 15.000 bzw € 7.500 sind als Nettobeträge³ zu verstehen.

1.1 Wann beginnt die Registrierkassenpflicht?

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann **tritt die Registrierkassenpflicht** sehr rasch **ein**, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende

¹ Erlass BMF vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015 – download auf www.consensio.at > INFO&SERVICE > Info-Blätter.

² § 131b BAO.

³ in Analogie zur Judikatur bezüglich Kleinunternehmer iSd § 6 Z 27 UStG.

des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens)⁴. Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkassa.

Beispiel: Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1. Juli 2016 eine Registrierkassa zu verwenden.

Achtung: Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist für die Berechnung auch das erstmalige Überschreiten im Jahr 2015 maßgebend. Werden die Umsatzgrenzen zB im November 2015 überschritten besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

1.2 Technische Sicherheitseinrichtung ab 2017 – die RKSv

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen **ab 1.1.2017** mit einer speziellen **technischen Sicherheitseinrichtung** auszustatten bzw nachzurüsten. Diese Sicherheitseinrichtung muss mit Hilfe einer kryptografischen Signatur die einzelnen Umsätze sicher speichern. Jede Registrierkassa ist über FinanzOnline zu registrieren und erhält eine eigene **Kassenidentifikationsnummer**. Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) geregelt.

TIPP: Da die derzeit angebotenen Kassensysteme noch nicht über eine kryptografische Signatur verfügen, gilt es sicher zu stellen, dass der Kassenanbieter dies im Laufe des Jahres 2016 nachrüsten kann.

1.3 Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Wie bisher kann die Tageslosung vereinfacht durch Rückrechnung aus den gezählten Kassenend- und Anfangsbeständen (sogenannter „**Kassasturz**“) in folgenden Fällen ermittelt werden und zieht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich⁵:

- „**Kalte-Hände-Regel**“: Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu maximal € 30.000 und⁶ Haus zu Haus Umsätzen oder Umsätzen auf öffentlichen Orten (zB: Fiakerfahrer, Christbaumverkäufer, Maronibrater etc.)
- **Gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste**: unentbehrliche Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und entbehrliche Hilfsbetrieb iS der Regelung für kleine Vereinsfeste;
- Für **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, wenn die Gegenleistung für den Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt.

Weitere Vereinfachungen gelten für folgende Unternehmen:

- **Onlineshops**: Keine Registrierkassenpflicht (trotzdem Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht!), wenn die Bezahlung nicht mit Bargeld erfolgt und eine Vereinbarung über eine Online-Plattform zu Grunde liegt.
- Eine kleine Erleichterung greift bei **mobilen Unternehmern** mit Außer-Haus-Geschäften (zB Physiotherapeuten, Tierärzte, Fremdenführer, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden. Diese Unternehmer müssen vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber **bei ihrer Rückkehr in den Betrieb** zeitnah in der Registrierkassa nacherfassen. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz einzeln eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten: Registrierkassenpflicht für Altautomaten (Inbetriebnahme vor dem 1.1.2016) erst ab 1.1.2027.

⁴ § 131b Abs 3 BAO.

⁵ Barumsatzverordnung (BarUV) 2015, BGBl II 247/2015, vom 9.9.2015.

⁶ Die BarUV 2015 ersetzt ab 1.1.2016 die BarBewVO (BGBl II 2006/441). Daher entfällt für die vereinfachte Losungsermittlung die generelle Umsatzgrenze von € 150.000 für alle EAR und die für Kalte-Hände-Betriebe geltende unbegrenzte Umsatzhöhe.

- Bei einem **geschlossenen Gesamtsystem** (mehr als 30 Registrierkassen) muss nur eine Signaturerstellungseinheit bzw ein Signaturzertifikat vorhanden sein. Die Manipulationssicherheit geschlossener Systeme kann auf Antrag per Feststellungsbescheid von der zuständigen Abgabenbehörde bestätigt werden, wenn ein Sachverständigengutachten beigebracht wird.

2 Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht besteht für jeden Unternehmer **ab 1.1.2016** die **Belegerteilungspflicht**⁷ (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017). Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Der Beleg muss ab 1.1.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

Eine Durchschrift oder sonstige Zweitschrift ist aufzubewahren bzw. auf Datenträgern zu speichern.

Ab 1.1.2017 sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

Da der Begriff der handelsüblichen Bezeichnung Verwirrung stiftet, hat das BMF ergänzend zum Erlass in einem Schreiben⁸ an die WKO / Bundessparte Handel eine **Übergangsregelung für Einzelhandelsunternehmer** zur Warenbezeichnung in Aussicht gestellt. **Bis Ende 2020** soll es danach ausreichend sein, wenn die auf den Belegen ausgewiesenen Warenbezeichnungen auf **15 Warenbezeichnungen eingeschränkt werden**. Achtung: es handelt sich dabei nur um die vom BMF vertretene Rechtsansicht, welche im Gesetz bis dato keine Deckung findet.

3 Einzelaufzeichnungspflicht

Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass in den Aufzeichnungen die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben (bzw. Bareingänge und Barausgänge) laufend zu erfassen und täglich einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen sind, außer bei Vorliegen der durch die Barumsatzverordnung geschaffenen Ausnahmeregelungen bzw. Erleichterungen.

Diese Verpflichtung gilt ab 2016 auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften. Wenn Sie hier Barumsätze tätigen, müssen Sie sich zwar keine Registrierkasse anschaffen, die Barumsätze aber ab 1.1.2016 **einzel**n aufzeichnen.

4 Steuerliche Förderung der Kosten für die Registrierkasse

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von €400 bis €1.000. Eine Prämie iHv. €200 für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sollen die Kosten der Anschaffung abfedern⁹.

Die Prämie iHv €200 ist mit der jährlichen Steuerklärung 2015 oder 2016 zu beantragen. Diese wird Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

⁷ § 132a BAO.

⁸ BMF-010102/0015-IV/2/2015 vom 19.11.2015.

⁹ § 124b Z 296 EStG.

5 Sanktionen bei Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

- Die **Nichtverwendung einer Registrierkasse** führt dazu, dass die gesetzliche¹⁰ Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum.

Weiters stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse¹¹ eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, die mit einem Strafraumen bis **€5.000** bedroht ist.

- Die **Nichtausfolgung eines Belegs**¹² stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafraumen bis **€5.000** dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.
- Der neu eingeführte Tatbestand der **vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen**¹³ zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafraumen beträgt **bis €25.000**.

¹⁰ § 163 BAO.

¹¹ § 51 Abs 1 lit c FinStrG.

¹² § 51 Abs 1 lit d FinStrG.

¹³ § 51a FinStrG.